

tete der Congress ein aus den Bevollmächtigten der fünf deutschen Höfe (Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg) bestehendes Comité, um die Verfassung für die deutschen Staaten vorzubereiten. Das Präsidium derselben führte Fürst Metternich. An ihn richtete Consalvi am 14. November 1814 eine Note, in welcher er die Zurückgabe der weltlichen Fürstenthümer und der übrigen Besitzungen und Güter, welche der Kirche durch die Säkularisation entzogen worden waren, sowie die Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation forderte. Außer Consalvi waren als Sachwalter der katholischen Kirche in Wien erschienen: Freiherr H. J. von Wessenberg, Generalvicar von Konstanz, und die sog. Dratoren Freiherr F. Chr. von Wambold, Domdecan von Worms, Joseph Helfferich, Dompräbendat von Speier, und der Laie R. Jos. Schies, Syndicus des St.-Andreasstifts in Worms. Wessenberg war von Dalberg an den Congress gesandt worden, um „für Einleitung einer zweckmäßigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen“; die Dratoren waren von einigen säcularisirten Fürstbischöfen beglaubigt und wurden auch von Consalvi dem Congress empfohlen. Eine officielle Mission hatten weder sie, noch Wessenberg. Die Dratoren überreichten am 30. October 1814 dem Congress ihre „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaisteten katholischen Kirche Deutschlands“; Wessenberg ließ denselben am 27. November seine „Denkschrift“ zustellen. Beide Documente stimmen in der Schilderung der traurigen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands mit einander überein, weichen aber in ihren Vorschlägen, dem Uebel abzuhelfen, von einander ab. Wessenberg erstrebte die Errichtung einer „deutschen National-Kirche“ mit Dalberg als Primas an der Spitze; die Dratoren wollten Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung, ohne den Rechten des apostolischen Stuhles etwas zu vergeben. Ersterer präcisirt seine Forderungen in der angeführten Denkschrift dahin, daß in die Urkunde des deutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten. „Für die canonische Einrichtung und Dotirung, und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des deutschen Bundes, wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhl ehestens abzuschließendes Concordat Sorge zu nehmen. Die Einleitung dazu wird der obersten Bundesbehörde übertragen. Das Concordat wird, sobald es förmlich abgeschlossen ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung, der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer zusammen ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas bilden werden. Die in Deutschland bestandenen Bisthümer und Domcapitel sollen, so viel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Be-

ichtigung der Diöcesan-Grenzen, auch nach Erforderniß der Versetzung eines alten Bischoffs oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener selbständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt, und es soll darüber ohne Bestimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den § 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seiten des Staates aber soll den stiftungsgemäßen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftig geschützt werden.“ Noch unter demselben Datum, den 27. November, ließ Wessenberg eine zweite Denkschrift folgen, worin er darauf antrug, daß den Bischöfen und Domcapiteln durch die deutsche Bundesacte alle Vorrechte der Landstände, sowie gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Ansehung ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen, eingeräumt würden. Unmittelbar an diese Denkschrift schließt sich eine abermalige Vorstellung ohne Datum, welche sowohl die in den beiden frühern Denkschriften gestellten Forderungen kurz zusammenfaßt, als auch die Höhe der Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe und Domcapitel in Vorschlag bringt. Um seinen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, verfaßte Wessenberg auch eine kleine Schrift „Die deutsche Kirche im Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“, in welcher er seine Ideen noch weiter entwickelt. Sie wurde im April 1815 den Mitgliedern des Congresses eingehändigt. Außer den Denkschriften Wessenbergs und der Dratoren waren auch noch „Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvolle Wünsche der Katholiken Deutschlands“ und eine Eingabe von Mitgliedern säcularisirter Domcapitel beim Congress eingelaufen. (Diese Actenstücke sind mitgetheilt bei Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bde., Erlangen 1815 bis 1835, I—IV.) Die Verhandlungen des Comité für die deutschen Angelegenheiten begannen im October 1814. Als Grundlage derselben dienten die sogen. 12 Artikel, in welchen der Religion gar keine Erwähnung geschah. Erst in der letzten Sitzung, am 16. November, wurde Rücksprache über die Mittel genommen . . ., um Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, welche, wie z. B. Einrichtung des Militärwesens, die kirchliche Verfassung u. s. w., eine Stelle in der Bundesacte erhalten müßten. Damit hatte es vorläufig sein Bewenden. In den vier ersten